

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



## „Mein Kind möchte nicht zum Vater. Das ist doch sein gutes Recht.“

Die BAFM-Regionalgruppe Berlin-Brandenburg fand sich nach langer Corona-bedingter Pause am 14. September wieder zusammen und hat sich mit dem derzeit erneut diskutierten sogenannten „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) befasst. Der Kinderpsychiater *Richard Gardner* beschrieb einst damit ein Verhalten von Kindern, das durch Ablehnung eines Elternteils gekennzeichnet und rational nicht erklärlich, sondern Folge von Manipulation des anderen Elternteils sein sollte. Seit Veröffentlichung dieses Konzepts Mitte der 1980er Jahre, gemeint als diagnostizierbare psychiatrische Erkrankung, prägt die Kontroverse um seine Existenz und die empfohlenen Interventionen die fachliche Debatte und den vor Gericht ausgetragenen Elternstreit um Sorge- und Umgangsrecht.

### ■ Bedeutung für die Mediation

Auch in der Mediation erleben wir, dass Eltern den Vorwurf bewusster Beeinflussung des Kindes gegen den anderen Elternteil erheben, ob PAS dabei explizit benannt wird oder nicht.

In der Regionalgruppe haben wir zunächst intensiv über „PAS“ als Konzept diskutiert. Auch wenn das Konzept bei vielen Unverständnis auslöste, müssen wir uns doch mit dem Phänomen beschäftigen, dass Eltern von der Manipulation durch den anderen ausgehen, wenn das Kind den einen Elternteil nicht sehen möchte.

Letztlich beauftragen uns die Eltern beide damit, ihnen dabei zu helfen, ihren Konflikt gemeinsam zu lösen. Gemeinsam müssen wir uns auf die Suche machen. Was steht dahinter, wenn Eltern sich auf dieses Konzept berufen? Wie gehen wir in der Mediation mit den damit verbundenen Themen Umgangsverweigerung und unterstellter sogenannter Eltern-Entfremdung um? Mit welcher Haltung begegnen wir einem Menschen, der seinem Gegenüber Manipulation unterstellt und wie jenem Menschen, der ihrer beschuldigt wird? Kann die Mediation diesen Positionen einen Gesprächsrahmen geben? Hält die Mediation Werkzeug bereit, in solchen Szenarien sogenannter Eltern-Entfremdung die Triade von Elternteil 1, 2 und Kind mit ihren Rechten, Interessen und Bedürfnissen jeweils sichtbar und besprechbar zu machen?

Und was wäre, wenn ein Elternteil tatsächlich, bewusst oder unbewusst ein Kind manipuliert?<sup>1</sup>

### ■ Kindeswohl

Diese Fragestellungen, denen wir uns in der Regionalgruppe auch erst in Ansätzen nähert haben, stellen uns zusätzlich vor eine große Herausforderung, weil bei Umgangsstreitigkeiten das Kind präsenter ist, ausgestattet mit eigenen Rechten, die der Rechts- und Pflichtenstellungen der Eltern gleichermaßen voll zu berücksichtigend gegenüberstehen, sich ins Verhältnis zu ihnen setzen. Dies war nicht immer so, sondern erst seitdem das Umgangsrecht – und zwar mit beiden Eltern – zum subjektiven Recht des Kindes erstarkt, festgeschrieben und ausgestaltet worden ist. Damit wurde der elementaren Bedeutung von Beziehungen und Bindungen für das gesunde Aufwachsen von Kindern auch oder gerade bei Trennung der Eltern Rechnung getragen. Das Kind sitzt in Umgangsfragen sozusagen auch deshalb sichtbarer am Tisch, weil es um seine konkret zu gestaltende Lebenswirklichkeit geht und daher seinem Willen Beachtung zu schenken ist. Während im BGB von 1922 noch ausdrücklich betont wird, dass die Abneigung des Kindes gegen den Umgang unerheblich sei, ist heute die Berücksichtigung der Willens- bzw. Meinungsbildung und -äußerung Ausdruck der Anerkennung des Kindes als Subjekt. So findet die Pflicht zur Kindesanhörung ihre rechtliche Grundlage in Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention und in § 159 FamFG i.V.m. Art. 103 GG.

Auch wenn mitunter kontrovers diskutiert, die Beachtlichkeit des Kindeswillens ist eine Errungenschaft. Kehrseite dieser Beachtlichkeit ist die Gefahr ihrer Instrumentalisierung – den Willen missbrauchend oder ausbehelnd – zum Zwecke der Durchsetzung des Elternwohls und -willens in die eine oder andere Richtung, Umgang zu haben oder ihn zu verhindern. Deshalb sind wir aufgerufen, besonders hellhörig zu sein, wenn wir es mit Umgangsschwierigkeiten zu tun haben und elterliche Argumentationen sich auf Kindeswohl(-gefährdung) und den (Un-)Willen des Kindes stützen und/oder sich direkt auf „PAS“ berufen. Vorrangige Aufgabe ist es, den Rahmen zu schaffen, in dem aufscheinen kann und darf, ob es den Eltern überhaupt ums Kind geht. Diese Gegenstandsbestimmung und Auftragsklärung ist sowohl für uns Mediator\*innen als auch die Mediand\*innen wichtig. Denn nur mittelbar stehen wir in der Mediation zur Verfügung, die vom Konflikt

mitbetroffenen Kinder zu schützen. Wir geben vielmehr den Eltern eine Struktur, in der sie sich als Eltern (wieder-)finden können, um als solche die bestmöglichen Lösungen für ihre Familie zu erarbeiten.

Mit dem Zuwachs von Rechten und dem Wandel des (Selbst-)Verständnisses von Elternrollen in Verbindung gebracht, kann das Berufen auf „PAS“ als Mittel verstanden werden, sich durchsetzen zu wollen. In dieser Sichtweise steckt eine Chance für uns in der Mediation. Denn es geht stets um Selbstbehauptung und Ermächtigung.

### ■ Was können wir als Mediator\*innen tun? Was entspricht unserer Haltung?

Nehmen wir die Eltern in dem Bestreben, ihre Rechte geltend zu machen, ernst! Erkennen wir an, dass es für Eltern, mit der Zurückweisung des Kindes konfrontiert zu sein, eine schmerzhaft Erfahrung und eine persönliche Herausforderung für die eigene Konfliktfähigkeit bedeutet und sie mit „PAS“ möglicherweise eine Bewältigungsstrategie zu finden meinen in dem Bemühen, das Geschehen zu verstehen und Umgang mit ihrem Kind zu erreichen. Unsere Aufgabe ist es nicht, den Vorwurf der Manipulation auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen. Unserer Überzeugung entspricht es eher, dass auch manipulativem Verhalten eine Begründung zugrunde liegt. Suchen wir einen Weg hinter die Positionen als erstarnte Interessen, z.B. an gleichberechtigter Elternschaft oder als verborgene Bedürfnisse, z.B. nach gemeinsam verbrachter Zeit für den zurückgewiesenen Elternteil, nach Sicherheit und Beruhigung für den anderen. Mit methodischem Hypothesenbildern und unseren Fragetechniken können wir uns herantasten und die Eltern in einen konsensualen Prozess leiten zu einem tieferen (gegenseitigen) Verstehen, das es ihnen ermöglicht, sich von ihren Vorhaltungen zu lösen. Zugang zum eigenen, möglicherweise auch manipulativen Verhalten zu erlangen, kann zur Veränderung befähigen. Die „PAS-Keule“ einzusetzen, erscheint vielleicht manchem Elternteil als Möglichkeit, sich aus einer wahrgenommenen Unterlegenheit zu befrei-

<sup>1</sup> Als Mediator\*innen können wir im Rahmen der individuellen Konfliktbearbeitung durch Beobachtung der konkreten Interaktionen und Ermunterung zur Introspektion einen Eindruck von der Realität gewinnen, wir erforschen jedoch nicht die Wahrheit.

en – ein Versuch, Gleichgewicht herzustellen, den wir aufgreifen können. Wenn Eltern sich auf die Rechte ihres Kindes berufen, können wir darin ein Angebot sehen, sein Verhalten genauer zu ergründen und andere Erklärungen als Beeinflussung zu finden. Gemeinsam mit den Eltern können wir einen Perspektivenwechsel versuchen, um zu verstehen, warum das Kind den einen Elternteil ablehnt und mit ihnen nach Abhilfe zu suchen.

Kinder mögen an ihrer Position, den einen Elternteil nicht sehen zu wollen, festhalten, weil sie den von ihren Eltern bewusst oder unbewusst an sie delegierten Paarkonflikt ausgie-

ren. Denkbar ist deshalb, dass sie ihre Ablehnung loslassen können, wenn sie erleben, dass sich ihre Eltern als Eltern gemeinsam auf den Weg begeben und damit ihre Verantwortung wieder wahrnehmen können.

## ■ Grenzen der Mediation als Verfahren

Eine Einbeziehung von Kindern, direkt oder indirekt, mag hilfreich sein. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Mediator\*innen, als Vertreter\*innen der Kinder, den Eltern deren Fehlverhalten aufzuzeigen. Vielleicht bietet ein

flankierendes familientherapeutisches Angebot eine geeignete Unterstützung. Können Eltern sich aber gar nicht auf das konsensuale Verfahren einlassen und bleibt es bei einem manipulierenden Verhalten, in dem wir eine bewusste Eltern-Entfremdung und aufgrund ihrer Massivität eine Kindeswohlgefährdung sehen, ist die Grenze der Mediation erreicht.

Sandra Ae-Sim Schleicher, Mediatorin, Rechtsanwältin und Dipl.-Psychologin, Geschäftsstelle BAFM, [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)



Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

## Referentenentwurf des BMJV – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

### ■ Vorwort

Der Berufsverband der Verfahrensbeistände – BVEB – begrüßt insgesamt den vorgelegten Entwurf und bedankt sich hiermit für die kompetente und inhaltlich überzeugende Erarbeitung dieses Entwurfes. Gerade der Ansatz, bei dem hochsensiblen Thema der sexualisierten Gewalt gegen Kinder ein ganzheitliches Konzept vorzulegen, verdient ausdrückliches Lob!

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Vorschriften, die in weitesten Sinne die Arbeit der Familiengerichte und insbesondere die Änderungen für die Verfahrensbeistände und die Rechtsstellung der Kinder betreffen.

### ■ Stellungnahme

#### Art. 3 – Änderung des GVG

##### § 23b Abs. 3:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, und des Familienverfahrensrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kennt-

nisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die im Bereitschaftsdienst familiengerichtliche Aufgaben wahrnehmen, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.“

Diese Änderung erhöht in der Zukunft die Kompetenz der in familiengerichtlichen Verfahren entscheidenden Instanz – der Familiengerichte. Die hierdurch geplante Verbesserung der Qualifikation der Richter stellt einen Meilenstein in der Geschichte der Familiengerichtbarkeit dar. So kann durch den Kompetenzzuwachs der Richter\*innen das betroffene Kind noch besser gesehen und eine kindgerechte Verfahrensführung stärker in den Fokus genommen werden. Der BVEB unterstützt ausdrücklich diesen Artikel des Entwurfes!

#### Art. 5 – Änderung des FamFG

##### § 158 Abs. 1:

„Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.“

Die zusätzliche Betonung der **fachlichen und persönlichen** Eignung, die in § 158a dann konkret vorgenommen wird, weist schon hier auf die Notwendigkeit der Bestellung eines

gut aus- und fortgebildeten Verfahrensbeistands hin. Sie bildet damit die Grundlage für den Richter, sich vor der Bestellung eines für den konkreten Fall über die persönliche und fachliche Eignung eines Verfahrensbeistands vorab Gedanken zu machen.

##### § 158 Abs. 2 Nr. 5:

„Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.“

Wir begrüßen die schon in diesem Absatz platzierte Anweisung für das Gericht, die Gründe für eine Nichtbestellung eines Verfahrensbeistandes zwingend zu begründen. Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung der Regelbeispiele bei der Verfahrensbeistandsbestellung.

##### § 158 Abs. 3:

„Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.“

Auch diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Die Bestellung zum 1. Termin ist die Voraussetzung für die Beteiligung des Kindes durch eine Interessenvertretung von Anfang an.

##### § 158a Abs. 1:

„Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den